



Ueli Vogel-Etienne, Fachanwalt SAV Strafrecht, Zürich

Vom Verteidigen zum Verhandeln

Strafverteidiger träumen von flammenden Plädoyers, mit denen sie die Unschuld ihrer Mandanten nachweisen oder schwere Verfahrensfehler aufzeigen wollen. Doch die meisten Strafverfahren enden ohne Plädoyers.

Der Anwalt ist «an die Schranken gebunden, die sich aus seiner Stellung als Diener des Rechts und als Mitarbeiter der Rechtspflege ergeben»: So erwog das Bundesgericht noch im Jahr 1977.¹ Doch im Lauf der Jahre wandelte sich der Anwalt vom Diener des Rechts zum Diener des Klienten: «Der Anwalt hat seine Tätigkeit nicht am staatlichen Strafverfolgungsinteresse auszurichten, sondern am Interesse des Beschuldigten an einem freisprechenden oder möglichst milden Urteil», korrigierte sich das Bundesgericht im Jahre 1980.²

Dann trat im Jahr 2011 die eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft, und sie hat die Tätigkeit der Strafver-

teidigerinnen und Strafverteidiger nochmals verändert: Artikel 352 StPO ermöglicht der Staatsanwaltschaft das Ausfällen von Strafbefehlen mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten. Strafbefehlverfahren bilden die heutigen «Normalverfahren» im schweizerischen Strafrecht und ermuntern «zu Deals».³ Und weiter: Gemäss Artikel 316 StPO kann die Staatsanwaltschaft über Antragsdelikte jederzeit Vergleichsverhandlungen führen. Bei Officialdelikten kann sie die geschädigte und die beschuldigte Person auch zu einer Wiedergutmachungsverhandlungen im Sinne von Artikel 53 StGB einladen. Solche Verhandlungen erfordern «taktisches Geschick und Einfühlungsvermögen» des

Verteidigers, meint der Basler Kommentar.⁴ Noch mehr taktisches Geschick erfordert das abgekürzte Verfahren, das auch für schwerere Delikte mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren in Frage kommt. Die Strafprozessordnung schränkt den Absprachenspielraum im abgekürzten Verfahren nicht ein. Zugeständnisse der beschuldigten Person, Sanktionen, Teil-Einstellungen und partielle Verfolgungsverzichte sind verhandelbar. Es besteht «erheblicher Gestaltungsspielraum», schreibt der Basler Kommentar.⁵ In Jugendstrafverfahren wurde die Mediation anstelle einer konfrontativen Aufarbeitung eines Deliktes mit der Jugendstrafprozessordnung von 2011 eingeführt. Jedes Jugenddelikt ist

mediationstauglich. Und seit Anfang 2025 prüft im Kanton Zürich eine Sonderstaatsanwältin die Einführung der Erwachsenenstrafmediation.

Fazit: Über 90 Prozent aller Strafuntersuchungen enden heute ohne Gerichtsurteil oder mit der gerichtlichen Genehmigung des Urteilsvorschlags der Staatsanwaltschaft im abgekürzten Verfahren. Damit ist der Verteidigertraum vom flammenden Plädoyer weitgehend ausgeträumt! Zum Rüstzeug eines Strafverteidigers und einer Strafverteidigerin gehört längst mehr als die Fähigkeit, ein gutes Plädoyer zu verlesen: Verhandlungs- und Mediationskompetenzen sind angesagt! ■

¹ BGE 103 Ia 426.

² BGE 106 Ia 100.

³ Michael Daphinoff, vor Art. 352–356, N 8 und 33, in: Marcel Alexander Niggli / Marianne Heer / Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, StPO/JStPO, 3. Auflage, Basel 2023.

⁴ Art. 316 StPO, N 9.

⁵ Art. 358 StPO, N 42.